

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Vorlage Nr. 950/425/2023

**Informationsvorlage
Verbandsgemeinde**

TOP

**Steuerpflicht Abwasserbeseitigung
nach " 2b UStG - Sachstand
verbindliche Auskünfte
Finanzverwaltung**

Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich 4.2

Datum:
30.08.2023

Aktenzeichen:
5 825-51

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	26.09.2023	Kenntnisnahme

Der Werkausschuss nimmt Kenntnis von den bisher vorliegenden verbindlichen Auskünften der Finanzverwaltung, dass keine Steuerpflicht besteht für folgende interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Abwasserbeseitigung

- **Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch über die Kläranlage und die Verbindungssammler der Abwassergruppe Mimbachtal und die Übernahme von Abwasser aus den Ortsgemeinden Eppenborn und Kalenborn vom 05.05.1988**
- **Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zwischen den Verbandsgemeinden Vordereifel und Maifeld über die Übergabe des Abwassers aus der Ortsgemeinde Kehrig und der beiden Autobahnraststätten an der BAB A 48 „Elztal-Nord“ und „Elztal-Süd“ vom 19.05.2014**
- **Verbandsordnung Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“ (Ortsgemeinden Arft, Hausten, Kirchwald, Langenfeld und Langscheid)**

Sachverhalt:

Mit der Sitzungsvorlage 950/270/2022 wurde der Werkausschuss am 27.09.2022 über folgende rechtliche Problematik informiert:

Die Abwasserbeseitigung wird von der Verbandsgemeinde als **Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz RLP i.V. mit § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung RLP** wahrgenommen.

Sie ist bisher generell als Hoheitsbetrieb, soweit es die Wahrnehmung der klassischen eigenen Selbstverwaltungsaufgaben im Gemarkungsbereich umfasst, **kein „Betrieb gewerblicher Art“ und somit nicht steuerpflichtig.**

Die Verbandsgemeinde Vordereifel betreibt **im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit** die Abwasserbeseitigung in Teilfunktionen mit folgenden Kommunen bzw. Verbänden:

1. Abwassersammlung und –reinigung für den Bereich „Oberes Nettetal“ (Ortsgemeinden Arft, Hausten, Kirchwald, Langenfeld und Langscheid) **als Mitglied im Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“** mit Sitz in Niederzissen.
2. Abwassersammlung und –reinigung für die Ortsgemeinden Kottenheim und Ettringen als Mitglied im **Abwasserzweckverband „Zentralkläranlage Mendig“** mit Sitz in Mendig.
3. Abwassersammlung und -reinigung für die Ortsgemeinden Eppenbergr und Kalenborn gemäß **Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kaiseresch.**
4. Abwasserreinigung für die Ortsgemeinde Kehrig und der beiden Autobahnraststätten im Wege einer **Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Maifeld über die Förderung und Überlassung des Abwassers auf der Kläranlage Nothbachtal.**
5. Abwassersammlung und –reinigung für die Ortsgemeinde St. Johann mit Ortsteil Schloss Bürresheim und Einzelanwesen gemäß **Zweckvereinbarung mit der Stadt Mayen in der Kläranlage Mayen.**
6. Abwassersammlung und -reinigung aus dem Industriegebiet Kottenheim „Mayener Tal – Ober auf dem Biersberg“ gemäß **Zweckvereinbarung mit der Stadt Mayen und einer Reinigung in der Kläranlage des Abwasserverbandes Mayen-Trimbs-Welling.**

Durch die Einführung des neuen **§ 2 b UStG** ergeben sich **im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit von Kommunen** erhebliche Unwägbarkeiten im Hinblick darauf, **ob diese Leistungsbeziehungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind.**

Dies betrifft insbesondere diese bisher **als hoheitlich** betrachteten Leistungen zwischen den unterschiedlichen Betrieben der Abwasserentsorgung, z. B. in der Rechtsform von Zweckvereinbarungen oder der Mitgliedschaft in Zweckverbänden.

Über diesen § 2 b UStG wird das gesamte Handeln der öffentlichen Verwaltung dahingehend geprüft, **ob dieses nicht auch gleichermaßen durch Private möglich wäre, damit dem freien Wettbewerb unterliege und damit alle wirtschaftlichen Handlungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen wären.**

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung ergibt sich eben diese Unsicherheit, **weil diese originär hoheitliche Tätigkeit bisher der Umsatzsteuerpflicht nicht unterliegt, aber diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit einer tiefergehenden Prüfung bedürfen.**

Diese Prüfung/Entscheidung kann nur durch eine offizielle Anfrage an die Finanzbehörden mit Antrag auf Erteilung **einer verbindlichen Auskunft** geklärt werden.

Dieserhalb wurde unserem Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dienst und Martini GmbH Koblenz am 03.05.2022 der entsprechende Auftrag zur steuerlichen Beratung zu § 2 b UStG im Zusammenhang mit eben diesen bestehenden Zweckvereinbarungen/Verbandsordnungen erteilt.

Es wurde sich darauf verständigt, dass die auf Stundenbasis entstehenden Honorare zu gleichen Teilen getragen werden.

Zwischenzeitlich wurden folgende Anträge verbindlich beschieden:

- **Bescheid vom 01.04.2022**
Verbandsordnung Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“ (Ortsgemeinden Arft, Hausten, Kirchwald, Langenfeld und Langscheid)
- **Bescheid vom 21.11.2022**
Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch über die Kläranlage und die Verbindungssammler der Abwassergruppe Mimbachtal und die Übernahme von Abwasser aus den Ortsgemeinden Eppenbergr und Kalenborn vom 05.05.1988
- **Bescheid vom 25.07.2023**
Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Maifeld über die Förderung und Überlassung des Abwassers auf der Kläranlage Nothbachtal.

Für die beiden Zweckvereinbarungen mit der Stadt Mayen liegen die Anträge bei der Finanzverwaltung zur Prüfung vor.

Dies gilt ebenso für die Prüfung der Verbandsordnung im Abwasserzweckverband „Zentralkläranlage Mendig“.

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten und im Übrigen in den kommenden Sitzungen laufend über den weiteren Sachstand der noch laufenden Prüfungen informiert.